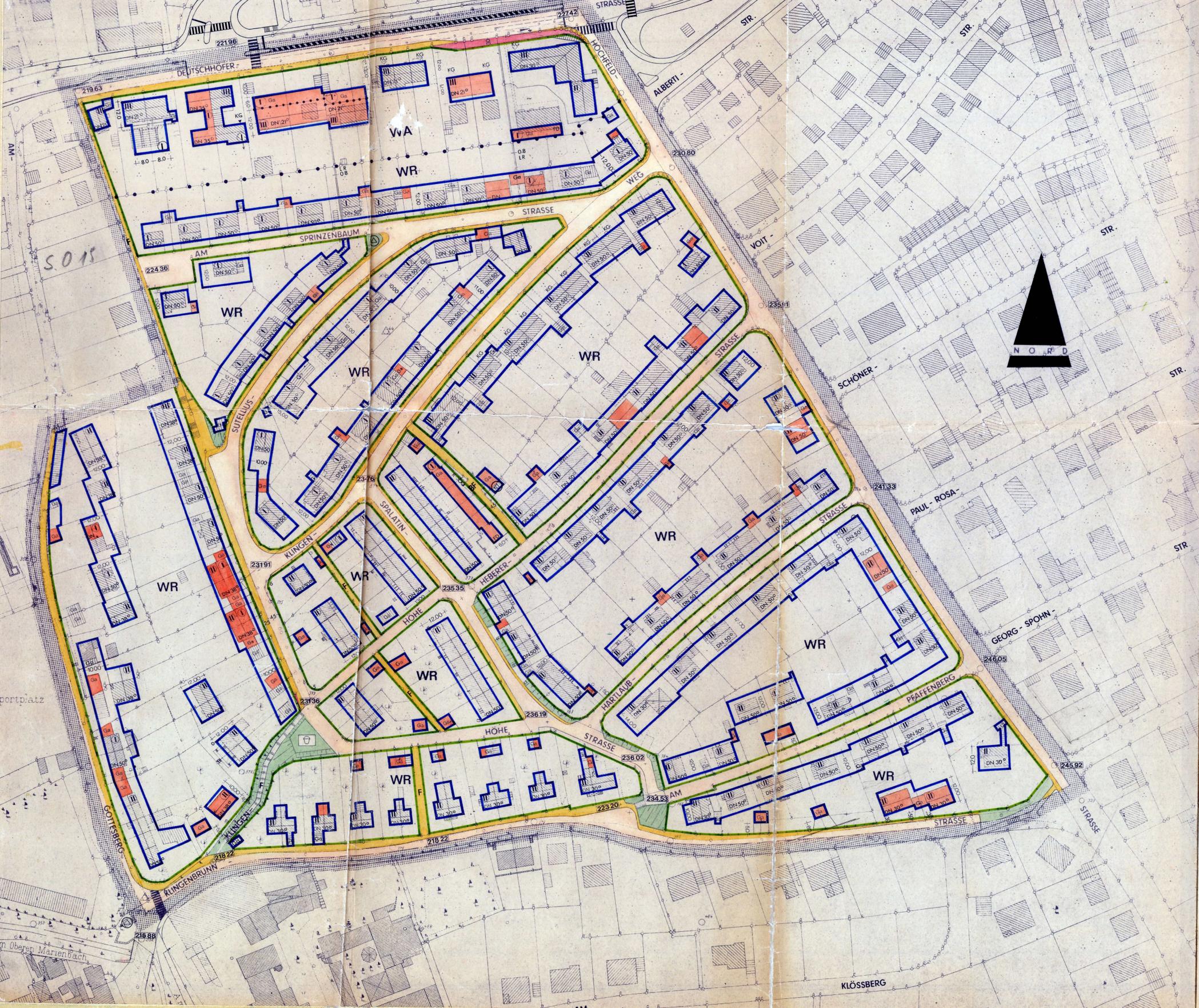


BEBAUUNGSPLAN FÜR DAS GEBIET ZWISCHEN DEUTSCHHÖFER-STRASSE- HOCHFELDSTRASSE- KLINGENBRUNNSTRASSE AM GOTTESBERG-SÜD- GRENZE DES GRUNDSTÜCKES FL.NR. 3086/9 QUELLENWEG O 15-16-17
M = 1:1000



ERKLÄRUNG DER PLANZEICHEN:

- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES
- ÖFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHEN
- STRASSENBEGRENZUNGSLINIE
- BAUGRENZE
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG VON BAUGEBIETEN BZW. ABGRENZUNG DES MASSES DER NUTZUNG
- WR** REINES WOHNGEBIET
- WA** ALLGEMEINES WOHNGEBIET
- DN** DACHNEIGUNG 50°
- DN+** DACHNEIGUNG WIE BEI VORH. GRENZBEBAUUNG
- Ga** GARAGEN MIT FLACHDACH BIS MAX. 6° DACHNEIGUNG
- KG** KELLERGARAGEN
- F** ÖFFENTLICHER FUSSWEG **BF** BEFAHRBARER FUSSWEG
- (II)** ANZAHL DER GESCHOSSE (ZWINGEND FESTGESETZT)
- +60+** VORGESCHRIEBENE MASSE
- HÖHENKOTEN
- EINFRIEDUNG 1,30 m HOCH
- SPIELPLATZ
- VORHANDENE BEBAUUNG
- GEPLANTE BEBAUUNG
- SICHTFLÄCHEN
- ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHEN
- LEITUNGSRECHT ZU GUNSTEN STADTWERKE (E-WERK)
- TRAFÖ

WEITERE FESTSETZUNGEN:

- I. ART DER BAULICHEN NUTZUNG:
 1. FÜR DIE GLIEDERUNG DES PLANGEBIETES HINSICHTLICH DER ART DER BAULICHEN NUTZUNG SIND DIE FESTSETZUNGEN IM PLAN MASSGEBEND.
 2. AUSNAHMEN GEMÄSS § 4 ABS. 3 ZIFF. 3, 4, 5 UND 6 BauNVO SIND NICHT BESTANDTEIL DES BEBAUUNGSPLANES.
 3. WERBEANLAGEN SIND IM ALLGEMEINEN WOHNGEBIET NUR AM ORT DER LEISTUNG ZULÄSSIG. IM REINEN WOHNGEBIET SIND WERBEANLAGEN UNZULÄSSIG.
- II. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG:
 1. DAS MASS DER BAULICHEN NUTZUNG WIRD FESTGESETZT:
 - a) DURCH BAUGRENZEN (IN VERBINDUNG MIT ART. 6 UND 7 BAYBO)
 - b) DURCH DIE FESTLEGUNG DER ZAHL DER VOLLGESCHOSSE
- III. BAUWEISE:
 1. ES GILT DIE OFFENE BAUWEISE
 2. SOWEIT IM PLAN EINZELHÄUSER, DOPPELHÄUSER ODER HAUSGRUPPEN AUSGEWIESEN SIND, GILT DIES ALS FESTSETZUNG GEM. § 22 ABS. 2 SATZ 2 BauNVO.

GESTALTUNG DER BAUTEN:

1. BEI GRENZBEBAUUNG IST DER QUERSCHNITT BEREITS BESTEHENDER GEBÄUDE EINZUHALTEN.
 2. DURCH HANGLAGE ENTSTEHENDE 2. GESCHOSSE KÖNNEN FÜR WOHNZWECKE VERWENDUNG FINDEN, WENN HIERFÜR GELTENDE BESTIMMUNGEN NICHT ENTGEGENSTEHEN (ART. 60 BayBO).
 3. DIE FUSSBODENOBERRANTE (FOK) DER ERDGESCHOSSE IST FESTZULEGEN BIS 30 cm ÜBER GEHSTEIGHINTERKANTE (GHK) BZW. DER NATÜRLICHEN GELÄNDEOBERFLÄCHE. EINE HÖHERLEGUNG DER OBERKANTE ERDGESCHOSS (OKE) DURCH AUFFÜLLUNG IST UNZULÄSSIG.
 4. DACHAUFBAUTEN SIND ZULÄSSIG, WENN DIE DN = 40° BETRÄGT. DIE SUMME ALLER GAUPENBREITEN = 1/2 DER BAUKÖRPERLÄNGE.
 5. KNIESTÖCKE SIND UNZULÄSSIG.
- V. GARAGEN UND STELLPLÄTZE:
1. FÜR DIE LAGE UND ANORDNUNG VON GARAGEN UND STELLPLÄTZEN SIND DIE ENTSPRECHENDEN FESTSETZUNGEN IM PLAN MASSGEBEND.
 2. DIE ÜBERDACHUNG VON STELLPLÄTZEN BEDARF DER GENEHMIGUNG.
 3. STELLFLÄCHEN VOR GARAGEN DÜRFEN NICHT EINGEFRIEDET WERDEN
- VI. AUSSENANLAGEN:
1. EINFRIEDUNGEN SIND DORT ZULÄSSIG, WO SIE DURCH PLANZEICHEN FESTGESETZT SIND. ALS MATERIAL KANN MASCHENDRAHT VERWENDET WERDEN, WENN GLEICHZEITIG EINE HINTERPFLANZUNG ERFOLGT. DIE GESAMTHÖHE DARF 1,30 m NICHT ÜBERSTEIFEN. FÜR EINZELNE GEBIETSBEREICHE KANN EINE EINHEITLICHE AUSFÜHRUNG VERLANGT WERDEN. BEI STRASSEN MIT LÄNGSGEFÄLLE IST DIE EINFRIEDUNG DEM JEWEILIGEN GEFÄLLE ANZUGLEICHEN.
 2. NOTWENDIGE ERDBEWEGUNGEN (ABGRABUNGEN, AUFSCHÜTTUNGEN, GELÄNDEVERZIEHUNGEN, ANLAGE VON TERRASSEN, BÖSCHUNGEN ETC.) SIND SO DURCHFÜHREN, DASS UNABHÄNGIG VON GRUNDSTÜCKSGRENZEN EINE ZUSAMMENHÄNGENDE GELÄNDEGESTALTUNG ENTSTEHT.

AUFGESTELLT AM 7. 9. 1970
STADTPLANUNGSAMT BAUVERWALTUNG

J. Gutschmidt
(DIPL. ING. GUTSCHMIDT) (DIPL. ING. LÜDKE)
STADTOBERBAURAT BERUFSM. STADTRAT

(LIESKE) SACHBEARBEITER GEZ. BRILLER

BEREICHSGRENZEN GENEHMIGUNGSVERMERK
STADTRAT AM: 28. 4. 1970 REGIERUNG VON UNTERFRANKEN

ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG
STADTRAT AM: 29. 9. 1970
AUSGELEGT AM:
9. 11. 1970 AUF DIE DAUER
EINES MONATS

BEDENKEN UND ANREGUNGEN
SATZUNG
STADTRAT: 26. 1. 1971

4. FERTIGUNG
ÜBEREINSTIMMUNG MIT DER
ERSTFERTIGUNG WIRD BESTÄTIGT:
SCHWEINFURT, DEN 1.
STADTPLANUNGSAMT:
J. Gutschmidt

(WICHTERMANN) OBERBÜRGERMEISTER INKRAFTTRETEN 15. 5. 1971